

Satzung für den Musikverein Lonsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen Musikverein Lonsee e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Lonsee.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Lonsee.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbands Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben sowie alle fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter (§ 9 Abs.4) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Lonetalboten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) einem Beisitzer der förderndes Mitglied sein sollte. Sollte kein förderndes Mitglied zur Verfügung stehen, kann auch ein aktives Mitglied Beisitzer werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der der Vorstandsmitglieder verlangen. Er muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Die in der Begründung dargestellten Themen sind in der Sitzung zu behandeln.
- (4) Einmal im Quartal sollte der Vorstand vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden, an der alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt sind. Dies ist durch Veröffentlichung im Lonetalboten bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von einem in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in allen Rechten und Pflichten vertreten. Dieses ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig.
 - c) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von EURO 400,-- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen.
 - d) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Lonsee übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das vermögen einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Lonsee zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§12 Vereinsordnung

- (1) Der Verein erstellt eine Vereinsordnung die von der Hauptversammlung genehmigt wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, muss aber deren Richtlinien entsprechen und wird nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Vereinsordnung enthält Regelungen, Aufgaben, Organisations- und Ausführungsbestimmungen für einzelne Tätigkeitsbereiche.
- (3) Vom Vorstand im Rahmen der Bestimmungen der Satzung festgelegte Änderungen der Vereinsordnung haben bis zur jeweils nächsten Hauptversammlung Gültigkeit.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 der Satzung findet, ist eine weitere -gegebenenfalls außerordentliche- Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2012 in Lonsee.